

Anlage 3

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet, wenn neutrale Formulierungen nicht möglich sind. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

Aufgrund von § 4 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und § 142 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 67 bis 69 Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 11.12.2023 die folgende

Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Ravensburg - Marktordnung -

erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Ravensburg betreibt die in dieser Satzung genannten Märkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Marktordnung gilt für die Märkte der Stadt Ravensburg und ist für alle Benutzer maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne der Marktordnung sind die Inhaber von Ständen, die Anbieter von Waren und Dienstleistungen, die Schausteller, deren Personal und die Besucher der Märkte.

§ 3 Ort und Zeit der Märkte

- (1) Die Märkte finden auf den von der Stadt Ravensburg bestimmten Flächen und zu den festgesetzten Markttagen und Marktzeiten statt. Marktort, Marktflächen, Markttag und Marktzeiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Marktordnung. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Zeit (Markttag), die Öffnungszeiten (Marktzeiten) und der Platz (Marktort und Marktfläche) von der Stadt Ravensburg abweichend festgesetzt werden, wird dies entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Ravensburg angekündigt.
- (3) Die ausgewiesenen Marktorte und Marktflächen müssen ab dem Aufbau des einzelnen Marktes immer frei zur Verfügung stehen. Eine Nutzung, die dem Marktzweck entgegensteht, wird nicht zugelassen und ist unverzüglich zurückzubauen oder zu entfernen.

§ 4 Marktarten

Als Märkte im Sinne dieser Marktordnung betreibt die Stadt Ravensburg:

1. die Wochenmärkte,
2. den Martinimarkt,
3. die Flohmärkte,
4. den Christkindlesmarkt,
5. den Kunst- und Handwerkermarkt.

§ 5 Wochenmärkte:

Wochenmärkte finden statt:

1. in der Innenstadt,
2. in der Weststadt,
3. im Stadtteil Burach-"Ost".

Für die Wochenmärkte sind die Warenarten nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 Gewerbeordnung (z.B. Lebensmittel, landwirtschaftliche Produkte) zugelassen. Auf dem Wochenmarkt in der Innenstadt dürfen darüber hinaus entsprechend der Rechtsverordnung der Stadt Ravensburg über die Ausdehnung der Wochenmarktartikel weitere Waren angeboten und verkauft werden.

§ 6 Martinimarkt

Der Martinimarkt wird als „Jahrmarkt“ (im Sinne des § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung) veranstaltet. Hierbei ist der Betrieb eines Kinderkarussells zulässig.

§ 7 Christkindlesmarkt

Beim Christkindlesmarkt als "Spezialmarkt" (im Sinne des § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung) dürfen nur Waren und Gegenstände angeboten werden, die zum Weihnachtsfest Bezug haben oder dem Charakter eines Weihnachtsmarktes entsprechen, z.B.: Weihnachtsschmuck, kunstgewerbliche Artikel, Spielwaren, Dekoartikel, Antiquitäten, Süßwaren, Bücher und Lebensmittel.
Hierbei ist der Betrieb eines Kinderkarussells zulässig.

§ 8 Flohmärkte

Bei den Flohmärkten als "Spezialmärkte" (im Sinne des § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung) dürfen nur gebrauchte und gebastelte Waren sowie Antiquitäten angeboten, verkauft oder getauscht werden.

§ 9 Kunst- und Handwerkermarkt

Der Kunst- und Handwerkermarkt wird als "Spezialmarkt" (im Sinne des § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung) veranstaltet. Es dürfen nur Waren im Bereich des Kunsthandwerks angeboten werden.

§ 10 Gesundheit

- (1) Lebensmittel dürfen nur angeboten und verkauft werden, wenn und soweit sie den lebensmittel-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die einschlägigen Hygienevorschriften eingehalten werden.
- (2) Bei Gefahr des Auftretens von Seuchen oder Pandemien bzw. Epidemien behält sich die Stadt Ravensburg vor, Märkte ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Waren oder Personen vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Stadt zum Schadensersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

§ 11 Schaustellungen, Aufführungen

Die Stadt Ravensburg kann auf den Märkten die Darbietung von Schaustellungen und Aufführungen zulassen, wenn diese dem Charakter des Marktes nicht zuwiderlaufen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht stören.

§ 12 Zutritt

- (1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Die Stadt Ravensburg kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt, untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung, gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen bestehende Gesetze und Verordnungen in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird; ferner, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt oder wenn das sittliche und ästhetische Empfinden der Marktbenutzer nachhaltig verletzt wird.

§ 13 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Benutzer haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Stadt Ravensburg zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf den Märkten und den Zustand seiner Sachen so auszurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Waren oder Dienstleistungen unter Zuhilfenahme von Lautsprechern anzubieten, es sei denn, dass dies beim Jahrmarkt dem üblichen Brauch entspricht,
 3. Kraftfahrzeuge mitzuführen (Ausnahme: Auf- und Abbau des Marktstandes und wenn das Fahrzeug Bestandteil des Marktstandes ist),
 4. während der Öffnungszeiten das Marktgelände mit Fahrrädern zu befahren bzw. diese dauerhaft abzustellen (Ausnahme: Das Mitführen, Schieben von Fahrrädern),
 5. Hunde mitzuführen (Ausnahme: Assistenzhunde),
 6. ohne Genehmigung zu musizieren,
 7. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen,
 8. zu betteln oder zu hausieren.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

§ 14 Standplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von den zugewiesenen Standplätzen oder einer zugewiesenen Fläche aus angeboten und verkauft werden. Für die Zuweisung, sofern nicht vorher festgelegt, ist die Stadt Ravensburg (der Marktmeister) zuständig.
- (2) Für die Wochenmärkte werden vergeben:
 - a) Jahresstandplätze,
 - b) Saisonstandplätze,
 - c) TagesstandplätzeJahres- und Saisonstandplätze werden auf Antrag an ständige Wochenmarktverkäufer zugewiesen.

- Tagesstandplätze müssen vorher schriftlich oder per E-Mail beim Marktmeister oder dessen Stellvertreter angemeldet werden.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt im Rahmen des verfügbaren Platzes nach marktbetrieblichen Erfordernissen und nach der Dienstanweisung zur Vergabe der Marktstände (Vergaberichtlinien).
 - (4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
 - (5) Zugewiesene Standplätze, die zum Marktbeginn nicht belegt sind, können für den betreffenden Markttag anderweitig zugewiesen werden. Wird ein Standplatz wiederholt nicht in vollem Umfang genutzt, so kann die ungenutzte Fläche anderweitig vergeben werden. Die Erlaubnis nach Abs. 2 ist nicht übertragbar.
 - (6) Die Zuweisung kann von der Stadt Ravensburg versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
 - (7) Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zuweisung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere Zwecke (z.B. Veranstaltungen) benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter erheblich oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen hat,
 - d) ein Standinhaber, der die nach der Marktgebührenordnung der Stadt Ravensburg fälligen Gebühren oder Auslagen trotz Aufforderung nicht bezahlt.
 - (8) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe kann die Stadt Ravensburg einen Marktbesucher vom Markt ausschließen.
 - (9) Im Bereich der Märkte ist eine ausreichende, mindestens 3,5 m breite Rettungsgasse, in Kurven oder Schwenkbereichen entsprechend breiter, freizuhalten.

§ 15 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen rechtzeitig vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Beim Wochenmarkt in der Innenstadt darf frühestens zweieinhalb Stunden vor Marktbeginn mit dem Aufbau begonnen werden. Die Anlieferung ist bis 8 Uhr zulässig.
- (2) Der Abbau muss unverzüglich nach Marktende erfolgen, beim Innenstadt-Wochenmarkt spätestens zwei Stunden nach Marktende abgeschlossen sein. Widrigenfalls kann der Abbau und die Räumung des Platzes auf Kosten und zu Lasten des Platzinhabers durch die Stadt Ravensburg zwangsweise angeordnet werden.
- (3) Bei den Spezial- und Jahrmärkten ergehen jeweils gesonderte Vorgaben zum Auf- und Abbau an die Marktbesucher.

§ 16 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger zugelassen. Für Imbisse und den Verkauf von offenen Lebensmitteln, tierischen Lebensmitteln und Milchprodukten müssen die Verkaufseinrichtungen der Hygieneverordnung entsprechen.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Fläche nur auf der Verkaufsseite und maximal 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben, gemessen von der Straßen- oder Platzoberfläche an.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Abspannseile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen oder repräsentieren, haben außerdem den Firmennamen in vorbezeichneter Weise neben ihrem Vor- und Familiennamen anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht, gestattet. Dabei ist die Sichtbarkeit und Erkennbarkeit der hinter den Verkaufseinrichtungen befindlichen Schaufenster zu berücksichtigen. Werden witterungsbedingt Rück- und Seitenwände verwendet, müssen diese aus transparentem Material bestehen.
- (7) In den Gängen, Durchfahrten und vor Türen und Toren darf, sofern nicht ausnahmsweise gestattet, nichts aufgestellt, gelagert oder aufgebaut sein.

§ 17 Stromabnahme, Sicherheit von technische Anlagen, Gasflaschen

- (1) Die Marktaufsicht stellt den Marktbesckikern gegen Kostenersatz elektrische Energie zur Verfügung. Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen und die ordnungsgemäße, fachgerechte und gefahrlose Verlegung der Kabel obliegt dem stromabnehmenden Marktbesckiker. Hierdurch dürfen insbesondere keine Gefährdungen bzw. Behinderungen für die Besucher entstehen.
- (2) Jeder Stromabnehmer hat den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit seiner elektrischen Anlagen zu erbringen. Die geltenden Sicherheitsvorschriften in Bezug auf den Betrieb und den Anschluss von elektrischen Anlagen sind einzuhalten.
- (3) Jeder Marktbesckiker und insbesondere Stände, wo Flüssiggas, Grillanlagen, usw. betrieben werden, hat einen Feuerlöscher nach DIN EN 3 (mind. 6 kg, geeignet für die Brandklassen A, B, C) gut sichtbar und jederzeit zugänglich vorzuhalten. Bei der Verwendung von Fritteusen sind jeweils ein Fettbrandlöscher nach DIN EN 3 (mind. 6 kg, geeignet für die Brandklasse A, B und F) sowie eine Löschdecke gut sichtbar jederzeit zugänglich vorzuhalten. Ein ausreichender Abstand zu Gebäuden ist einzuhalten.

- (4) Gasflaschen sind sicher zu transportieren und fachmännisch an die entsprechenden Endgeräte anzuschließen. Der jeweilige Marktbeschicker hat seine Gasflaschen regelmäßig einer Prüfung zu unterziehen. Es darf maximal 1 Reservegasflasche in den entsprechenden Ständen/Aufbauten zusätzlich vorgehalten werden. Die Stadt Ravensburg behält sich vor, den Nachweis dieser Prüf- und Wartungsbescheinigung stichprobenartig zu kontrollieren und einzufordern.

§ 18 Sauberhaltung

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht mehr, als nach den Umständen erforderlich und unvermeidbar, verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze und die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit von Eis und Schnee freizuhalten, dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird, Abfälle, Verpackungsmaterial und marktbedingter Kehricht innerhalb der Standplätze und den Flächen zwischen den Standreihen und den Nachbarstandplätzen zu sammeln und bei Marktende selbst zu entsorgen bzw. abzuführen.
Für Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr gilt analog die Richtlinie zur Durchführung von umweltverträglichen Veranstaltungen in Ravensburg. Bei ihren Ständen sind Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.
Die Standplätze sind nach Ende der Märkte in besenreinem Zustand zu verlassen. Verkehrgefährdende Rückstände, wie Öle und Fette oder Gemüse- und Obstabfälle, hat der Standinhaber vor Verlassen des Marktes zu beseitigen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle, auf Kosten und zu Lasten betroffener Standinhaber, Dritter bedienen.

§ 19 Ausnahmen

Wenn und soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen, Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte darstellt, kann die Stadt Ravensburg Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung zulassen.

§ 20 Haftung

- (1) Die Stadt Ravensburg haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Stadt Ravensburg haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen der Märkte, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.
- (3) Den Marktbeschickern obliegt der Abschluss aller erforderlichen Versicherungen.

§ 21 Gebühren

Die Stadt Ravensburg erhebt für die Bereitstellung der Marktflächen und für die Abwicklung der Märkte Gebühren nach Maßgabe der Marktgebührenordnung der Stadt Ravensburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu 1.000,- € kann nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt und zwar:

1. die lebensmittelrechtlichen Vorschriften und Hygienevorschriften gem. § 10 Abs. 1,
2. die Marktflächen ab dem Aufbau nicht frei gibt gem. § 3 Abs. 3,
3. den Zutritt gem. § 12,
4. das Verhalten auf den Märkten gem. § 13 Abs. 1 und 2,
5. die Verkehrssicherungspflicht gem. § 13 Abs. 3,
6. das Anbieten von Waren im Umhergehen gem. § 13 Abs. 4 Nr. 1,
7. das Mitführen von Kraftfahrzeugen oder Hunden – ausgenommen Assistenzhunde – gem. § 13 Abs. 4 Nr. 3 und 5,
8. das Befahren bzw. dauerhafte Abstellen von Fahrrädern gem. § 13 Abs. 4 Nr. 4,
9. ohne Genehmigung zu musizieren gem. § 13 Abs. 4 Nr. 6,
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen gem. § 13 Abs. 4 Nr. 7,
11. zu betteln oder zu hausieren gem. § 13 Abs. 4 Nr. 8,
12. die Gestattung des Zutritts gem. § 13 Abs. 5,
13. den zugewiesenen Verkaufsstandort gem. § 14 Abs. 1,
14. entgegen § 14 Abs. 9 seinen Marktstand so aufstellt, dass die Rettungsgasse ganz oder teilweise blockiert wird,
15. den Auf- und Abbau gem. § 15,
16. die Verkaufseinrichtungen gem. § 16 Abs. 1 bis 4,
17. die Plakate und Werbung oder Seiten- und Rückwände gem. § 16 Abs. 5 und 6,
18. das Abstellen in Gängen, Durchfahrten, vor Türen und Toren gem. § 16 Abs. 7,
19. die Stromabnahme, Sicherheit von technischen Anlagen, Gasflaschen gem. § 17,
20. die Verunreinigung der Marktfläche gem. § 18 Abs. 1,
21. die Reinigung der Standplätze gem. § 18 Abs. 2 S. 1, 4 und 5
22. die Aufstellung von Abfallkörben und die Verwendung von Mehrwegbehältnissen gem. § 18 Abs. 2 S. 2 und 3.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Ravensburg – Marktordnung – vom 08. März 2004 mit allen Änderungen außer Kraft.

Ravensburg,

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister.

Anlage zur Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Ravensburg (Marktordnung)

Nr.	Markort	Marktfläche	Markttage	Marktzeiten
		A. Wochenmärkte		
1.	Ravensburg Innenstadt	<p>a) Marktstraße, vom Rathaus bis zur Burgstraße</p> <p>b) Brotlaube</p> <p>c) Rathausstraße</p> <p>d) Kirchstraße sowie an der Nordseite des Waaghauses entlang des Blaserturms</p> <p>e) Gespinstmarkt, bis Einmündung Roßbachstraße sowie bis an die Ostseite des Waaghauses</p> <p>f) Zwischen Rathaus und Waaghaus, sowie zwischen Lederhaus und Waaghaus</p> <p>Imbisse sind grundsätzlich nur in den Bereichen c) und f) zugelassen.</p>	Jeden Samstag, falls der Samstag auf einen Fest- oder Feiertag fällt, findet der Wochenmarkt am Werktag zuvor statt.	von 7 bis 13 Uhr; Imbisse: von 7 bis 15 Uhr
2.	Ravensburg Weststadt	Mittelöschplatz	Jeden Donnerstag, falls dieser auf einen Fest- oder Feiertag fällt, findet der Wochenmarkt am vorherigen Mittwochnachmittag statt.	von 7 bis 13 Uhr (bei Verlegung: von 14 bis 18 Uhr)
3.	Ravensburg Burach-"Ost"	Wendeplatte in der Linzgaustraße	Jeden Dienstag, falls dieser Tag auf einen Feiertag fällt, wird im Einzelfall bekannt gegeben, ob der Wochenmarkt auf einen anderen Tag verlegt wird oder ausfällt.	von 16 bis 18 Uhr
		B. Martinimarkt		
4.	Ravensburg Innenstadt	Marienplatz und Bachstraße	<p>Jeden Samstag und Sonntag nach Martini (11.11.).</p> <p>Fällt der Martinstag auf einen Samstag oder Sonntag, findet der Martinimarkt bereits an diesem Wochenende statt.</p> <p>Falls der Sonntag auf den Volkstrauertag fällt, wird der Martinimarkt eine Woche vorverlegt.</p>	Samstag: von 9 bis 19 Uhr, Sonntag: von 11 bis 18 Uhr

Nr.	Markort	Markfläche	Markttage	Marktzeiten
C. Flohmärkte				
5.	Ravensburg Innenstadt	Marienplatz und Bachstraße	Jeweils der dritte Samstag im Mai und der dritte Samstag im August.	Im Mai: von 9 bis 17 Uhr Im August: von 16 bis 21 Uhr
D. Christkindlesmarkt				
6.	Ravensburg Innenstadt	Marienplatz und Bachstraße bis Seelhaus (Bachstraße 11), Rathausstraße, Bereich zwischen Rathaus und Waaghaus	Von Freitag vor dem 1. Advent bis maximal 23.12. Der Zeitpunkt des Abbaus der Weihnachtshütten wird von der Verwaltung festgelegt.	Täglich: von 11 bis 20 Uhr Wird während des Marktes eine "lange Einkaufsnacht" durchgeführt, dauert der Markt an diesem Tag bis 23 Uhr.
E. Kunst- und Handwerkermarkt				
7.	Ravensburg Unterstadt	Untere Breite Straße und Obere Breite Straße (zwischen Charlottenstraße und Adlerstraße), Charlottenstraße (zwischen Obere Breite Straße und Untere Breite Straße), Eisenbahnstraße (zwischen Untere Breite Straße und Marienplatz).	Jeweils am ersten Wochenende im Juli.	Samstag: Von 10 bis 18 Uhr, Sonntag: von 11 bis 18 Uhr